



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1848

2121. Markgraf Johann bestätigt den Gotteshausleuten zu St. Georg und
zum h. Geist in Pasewalk die von verschiedenen Rittergutsbesitzern des
Ukerlandes wiederkäuflich erworbenen Besitzungen, am 20. ...

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56633](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56633)

2120. Markgraf Johann bestätigt und vereignet dem Kloster Neuzelle das von Siegmund von Rothenburg, Vogte zu Sommerfeld, erkaufte Dorf Schönfeld im Krossenschen, am 17. Jan. 1484.

Wir Johannes, von Gottes Gnaden Marggraue zu Brandenburgk, zu Stettin, Pommern, der Calzuben vnd Wenden Herzogk, Burggraue zu Nürnbergk vnd Fürste zu Rügen, Bekennen öffentlich mit diesem Briue Vor Vns, vnser Erben, Nachkommen Marggrauen zu Brandenburgk vud sonst Vor Allermenniglich, die diesen Brieff sehen, hören oder lehsen, Nachdem Vnser Voyt zu Sommerfeldt, Raht vnd lieber getreuer Sigmundt von Rothenburg das dorff Schonensfeldt in Vnsern Crofzenschen Wichbilden gelegen, denn würdigen vnd Andächtigen Vnsern lieben getrewen herrn Philipp Abt zur Newen Zellen vnd dem Kloster daselbst erblichen Verkauft hatt, Nach jnehalt der kauffbriue von beiden teilen Aufzgangen, Alz haben wier auf Ansuchen vnd vleiszige bete des Vorgenannten Vnsern lieben getrewen Sigmundt Von Rotemborgks vnd auch vmb sunderlicher Zuneugung willen, die wir als ein Christlicher Fürst Zu mehrung vnd becreftigung Gottes Dinst zu dem genanten Closter der Newen Zelle haben, solchen Kauff bewilligt, gefulburt vnd darauf solch Vorgenannt Dorff Schönenfeldt mit allen gnaden vnd Rechten, wie es der Vorgenante vnser lieber getreuer Sigmundt Von Rothenburgk jnegehabt vnd besessen, Dem Vorgenanten Abt, seinen Nachkommen vnd Closter zur Neuen Zell Vereignet haben vnd das also hiemit vereigenen vnd Verschreiben, jn Crafft vnd Macht diez brieues zu genissen vnd gebrauchen, alz eigenthumbs guter recht vnd gewonheit ist, Vor Vns, Meniglich Vngehindert, jedoch Vorbehalten Vnsern Dienst zur herfart vnd Landt bete, wenn wier die sonst in Vnser her schafft daselbst zu Croffen von andere den Vnsern nehmen vnd zur folg fordern werden, Sie auch Vns dauon alz iren Oberherren erkennen vnd gewertig sein, wir sie auch von deszwegen Schutzen vnd Schirmen sollen, alz andere die Vnsern, getrewlich vnd vngewerlich. Zuirkund mit Vnserm anhangenden Majestät Insigell versigelt vnd geben zu Cöln an der Sprew, am Sonabent nach Agnete Virginis, nach Gottes Geburt Tausendt Virhundert vnd darnach jm Vir vnd Achzigisten Jare.

Nach einer alten Copie.

2121. Markgraf Johann bestätigt den Gotteshausleuten zu St. Georg und zum h. Geist in Pasewalk die von verschiedenen Rittergutsbesitzern des Uferlandes wiederkäuflich erworbenen Besitzungen, am 20. Januar 1484.

Wir Johannes, von gotts gnaden Marggraue czu Brandenburg, zu Stettin, Pomeran etc. herczoge, Burggraue czu Nuremberg vnd furste czu Rugen, Bekennen vnd thun kunth offintlich mit dilem briue vor vnns vnser erben vnd nachkomen marggrauen czu Brandenburg vnd sunst vor allermeniglich, Als ettlich vnser erbar man jm vkerland